

Mitteilungsblatt des Amtes

LANDHAGEN

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Landhagen
mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow,
Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekehagen, Neuenkirchen,
Wackerow und Weitenhagen

Jahrgang 28

Freitag, den 11. September 2020

Nummer 09



Foto: Gabriele Mann



Die nächste Ausgabe erscheint am Freitag, dem 09. Oktober 2020.

Die öffentliche Auslegung erfolgt

vom 23.09.2020 bis zum 30.10.2020

im Amt Landhagen Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neu-
enkirchen während folgender Zeiten zu jedermanns Ein-
sicht im Amt Landhagen/Bauamt:

montags: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
dienstags: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellung-
nahmen zum Planentwurf während der Dienststunden zur Nie-
derschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden.

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristge-
recht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung
über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
ist unzulässig soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht
werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht
oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend
gemacht werden können.

Weitenhagen, den 20.08.2020



Veröffentlicht im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ Nr.: 9 vom
11.09.2020

Hinweise des Amtes Landhagen:

1. Die Einsichtnahme wird gemäß § 4a, Absatz 4 BauGB
auch über die Internetpräsenz des Bau- und Planungs-
portals M-V www.bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene
sowie auf der Internetseite des Amtes Landhagen: [www.
landhagen.de](http://www.landhagen.de) gewährleistet.
2. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist das Amt Land-
hagen geschlossen und unterliegt Zugangsbeschrän-
kungen. Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen
ist nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache
möglich (Tel.: 03834 8951-32, -30 oder 038341 8951-0).
Im Amtsgebäude ist eine einfache Mund-Nasen-Bede-
ckung zu tragen.

Amt Landhagen

Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Beschluss-Nr.: WEI/064/2020

Datum: 10.08.2020

Gemeindevertretung Weitenhagen - öffentlich

Beschluss**Beratungsgegenstand:**

Bebauungsplan Nr.: 2 - 2. Änderung „Potthagen“ - Beschluss
zur Auslegung des Entwurfs und Beteiligung der berührten Be-
hörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3
Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weitenhagen hat auf
ihrer Sitzung am 10.08.2020 folgendes beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.: 2 - 2. Änderung „Pot-
thagen“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und der
Begründung wird gebilligt.

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 - 2. Ände-
rung „Potthagen“ befindet sich an der Straße „Eichenweg“
und besteht aus den Flurstücken 22/26, 22/27, 22/38 und
22/37, Flur 1 in der Gemarkung Weitenhagen. Das Plange-
biet umfasst eine Fläche von ca. 0,1 ha.
3. Planungsziel für das Änderungsgebiet ist, eine als Verkehrs-
fläche dargestellte Fläche als ein allgemeines Wohngebiet
festzusetzen zur Anpassung an die tatsächlich vorhandene
Bestandsnutzung und die Umgrenzung von Flächen für Ne-
benanlagen, Stellplätzen und Garagen gemäß § 9 Abs. 1
Nr. 4 BauGB ersatzlos zu streichen.
4. Unter Einhaltung der zulässigen Grundfläche gemäß § 13
Abs. 1 Nr. 1 BauGB, das beschleunigte Verfahren gemäß §
13a Abs. 1 BauGB und den danach geltenden Verfahrensvor-
schriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“
durchgeführt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öff-
entlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.
1 BauGB kann abgesehen werden. Ferner ist eine Umwelt-
prüfung einschließlich der hieran anknüpfenden Regelun-
gen (Auslegung der Umweltrelevanten Informationen, zu-
sammenfassende Erklärung, Monitoring) nicht erforderlich.
5. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2, Nr. 2
BauGB, 2. Halbsatz wird die öffentliche Auslegung nach § 3
Abs. 2 und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
durchgeführt.
6. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nach-
bargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die betroffene-
nen Bürger sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
7. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen

Begründung/Stellungnahme:

Der Aufstellungsbeschluss wurde auf der Gemeindevertre-
tungssitzung am 09.12.2019 gefasst.

Weitenhagen, den 20.08.2020

**Amt Landhagen**

Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Beschluss-Nr.: HIN/020/2020

Datum: 10.05.2020

Gemeindevertretung Hinrichshagen - öffentlich

Beschluss**Beratungsgegenstand:**

Bebauungsplan Nr. 6 „Wohnbebauung an der Chausseestraße“
- Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Hinrichshagen beschließt die Aufstel-
lung, für den

Bebauungsplans Nr.: 6
„Wohnbebauung an der Chausseestraße“

1. Planungsanlass
Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen
Voraussetzungen für die Errichtung eines generationsüber-
greifenden Wohnparks mit Studentischem Wohnen, Senio-
renwohnen im Betreuten Wohnen, eines Schullandheimes
„Wohnen auf dem Bauernhof“, eines Internats, von Gewer-
be und eines Wohngebietes.
2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches
Das Grundstück befindet sich östlich der Chausseestraße
in der Ortslage Hinrichshagen. Der Geltungsbereich be-
steht aus einer Teilfläche des Flurstücks 9/1, Flur 3 in der
Gemarkung Hinrichshagen. Das Plangebiet umfasst eine
Fläche von ca. 4,6 ha.

3. Verfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Als gesonderter Teil der Begründung soll gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet werden, in dem für diesen Bereich, die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und zu bewertenden Umweltbelange darzulegen sind.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden. Ferner ist eine Umweltprüfung einschließlich der hieran anknüpfenden Regelungen (Auslegung der Umweltrelevanten Informationen, zusammenfassende Erklärung, Monitoring) nicht erforderlich.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.**Begründung/Stellungnahme:**

Der Verein „Aktion Sonnenschein M-V e. V.“ beabsichtigt die Entwicklung eines sozialen Zentrums im Rahmen des Konzeptes „Montessori-Pädagogik im Dialog der Generationen (MDG)“ für die Errichtung u. a. von Studentenwohnungen, betreutem Wohnen, eines Schullandheimes und eines Wohngebietes sowie eines medizinischen Versorgungszentrums.

Die Kindertagesstätte und die Tagespflege wurden bereits realisiert.

Die Abstimmung lt. Beschlussvorlage ergab:

3 Mitglieder gesamt
3 davon anwesend
3 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Begründung/Stellungnahme:

Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung des Plangebiets als Wohnbaustandort. Hierbei soll an die Nutzungsarten im benachbarten Siedlungsbereich angeknüpft werden. Die landschafts- und ortstypische Siedlungsstruktur soll beibehalten werden. Mit den jeweiligen Grundstückseigentümern/Investoren wird ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Die Abstimmung lt. Beschlussvorlage ergab:

13 Mitglieder gesamt
10 davon anwesend
10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen waren:

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen waren:

Mitglied der Gemeindevertretung



Bürgermeister

Mitglied der Gemeindevertretung



Bürgermeister

Amt Landhagen

Fachbereich Bauen und Liegenschaften
Beschluss-Nr.: NEU/066/2020
Datum: 23.06.2020

Gemeindevertretung Neuenkirchen - öffentlich

Beschluss**Beratungsgegenstand:**

Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnbebauung östlich des Alwine-Wuthenow-Rings“ - Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neuenkirchen beschließt die Aufstellung, für den

Bebauungsplan Nr.: 17**„Wohnbebauung östlich des Alwine-Wuthenow-Rings“****1. Planungsanlass**

Die Ziele des Bebauungsplans liegen in der nachfrageorientierten Entwicklung des Plangebiets als Wohnbaustandort. Hierbei soll an die Nutzungsarten im benachbarten Siedlungsbereich angeknüpft werden. Die landschafts- und ortstypische Siedlungsstruktur soll beibehalten werden.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich östlich des Alwine-Wuthenow-Rings. Westlich, südlich und östlich grenzen bebaute Flächen und schließen in der Flur 1 der Gemarkung Neuenkirchen folgende Flurstücke ein: 40/2, 41/6 und 44 sowie anteilig das Flurstück 40/4. Das Plangebiet umfasst eine ca. 0,8 ha große Fläche am Siedlungsrand des Ortes Neuenkirchen.

3. Verfahren

Unter Einhaltung der zulässigen Grundfläche gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt.

Amt Landhagen

Fachbereich Bauen und Liegenschaften
Beschluss-Nr.: WEI/073/2020
Datum: 10.08.2020

Gemeindevertretung Weitenhagen - öffentlich

Beschluss**Beratungsgegenstand:**

Bebauungsplan Nr. 8 „Am Rodelberg“ - Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Weitenhagen beschließt die Aufstellung, für den

Bebauungsplans Nr.: 8 „Am Rodelberg“**1. Planungsanlass**

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuerschließung eines Wohngebietes und zur Errichtung von Wohnhäusern.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Weitenhagen entlang der Straße am Mühlberg

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße Am Mühlberg,
- im Osten durch die vorhandene Bebauung,
- im Süden durch die vorhandene Bebauung,
- im Westen durch die Straße Am Mühlberg

Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 3,8 ha und umfasst folgende Grundstücke:

Flurstück 130, 131/1, 131/2, 132, 133/1, 133/2, 134, 154, 155/4, 155/3 sowie Teilflächen der Flurstücke 135 und 207/5, Flur 1, Gemarkung Weitenhagen.

3. Verfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.